

ESA-RAHMENVERTRAG STROM

**über optionale Zusatzleistungen für intelligente Messsysteme
und registrierende Leistungsmessung**

durch den grundzuständigen MSB

zwischen **Stadtwerke Bad Tölz GmbH, An der Osterleite 2, 83646 Bad Tölz**
- nachfolgend „gMSB“ genannt -

und

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))
- nachfolgend „Energieserviceanbieter (ESA)“ genannt -

Präambel:

Mit Beschluss im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom vom 21. Dezember 2020 (Az. BK6-20-160, sog. MaKo 2022) hat die Bundesnetzagentur mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 die Marktrolle des Energieserviceanbieters (ESA) neu in die Marktkommunikation eingeführt. Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Messwerte beim Messstellenbetreiber (MSB) der Markt- oder Messlokation an, die er anschließend verarbeitet.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übermittlung der durch den ESA gemäß der BDEW-Codeliste beim MSB abgefragten und durch den MSB angebotenen Energiedaten. Diesem Rahmenvertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), einschlägige Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Der Rahmenvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB an und verarbeitet diese. Voraussetzung für die Übermittlung von Messwerten durch den MSB ist, dass dieser den Messstellenbetrieb an der bzw. den betreffenden Marktlokation(en) bzw. Messlokation(en) (ggf. MaLo-ID oder ZPB angeben) durchführt. Bestehende Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Der ESA hat die für den Empfang von Werten benötigten IT-Systeme zu betreiben. Der ESA hat die Werte, abhängig von der Art der Übermittlung von Werten durch den MSB, entweder aus dem Backend per EDIFACT oder direkt aus dem intelligenten Messsystem (iMS) per XML zu empfangen.
- 1.3 Der MSB übermittelt dem ESA dabei die durch die jeweils beim betroffenen Anschlussnutzer verbaute Messeinrichtung erfassten und übertragenen bzw. abgelesenen Messwerte.
- 1.4 Der ESA ist zur Nutzung der angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis, mit dem den ESA beauftragenden Anschlussnutzer berechtigt.

§ 2 DATENAUSTAUSCH

- 2.1 Der Datenaustausch im Rahmen dieses Rahmenvertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
- 2.2 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“.
- 2.3 Im Übrigen ist die EDI-Rahmenvereinbarung (Vergleich Anlage 1) Bestandteil des Vertrags.

§ 3 EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DES ANSCHLUSSNUTZERS

- 3.1 Der ESA sichert zu, dass von allen Anschlussnutzern, für die Werte beim MSB angefragt werden, eine unterzeichnete Einwilligungserklärung einschließlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gemäß Anlage 2 vorliegt. Der ESA sichert weiterhin zu, dass er die Identität des Anschlussnutzers zweifelsfrei ermittelt hat.
- 3.2 Der MSB ist jederzeit dazu berechtigt, die Vorlage der Einwilligungserklärung vom ESA zu verlangen, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift zu überprüfen.
- 3.3 Der ESA ist verpflichtet, dem MSB den Namen des Anschlussnutzers bei der Anfrage mitzuteilen. Dies hat durch Nutzung des Freitextfeldes FTX mit dem Zähler 0080 Nr. 7 in der REQOTE gemäß Datenformatvorlage edi@energy zu erfolgen.

- 3.4 Der ESA ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn Anschlussnutzer die Einwilligung widerrufen oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist.
- 3.5 Der ESA stellt den MSB von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass ihm die in Abs. 1 genannten Einwilligungen entgegen seiner Zusicherung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 4 ENTGELTE

- 4.1 Der ESA zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des MSB ein Entgelt nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Anfrage durch den ESA geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblattes.
- 4.2 Der MSB ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.
- 4.3 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 4.4 Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die vom MSB mit den Entgelten für den Messstellenbetrieb zu erheben sind, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 5 ABRECHNUNG, ZAHLUNG UND VERZUG

- 5.1 Der MSB rechnet nach seiner Wahl das Entgelt fallweise oder bei fortlaufenden Messwertübermittlungen jährlich, halbjährlich oder monatlich ab.
- 5.2 Die Übermittlung der Abrechnung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Abwicklung.
- 5.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- 5.4 Die Übermittlung der Abrechnung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Abwicklung.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen

zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

- 5.6 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.7 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.8 Der ESA ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Netznutzers zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 5.9 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 6 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 6.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf Erhalt der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 6.4 Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 7 HAFTUNG

- 7.1 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 7.2 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 7.4 Die Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- 7.5 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 4.

§ 8 ANSPRECHPARTNER

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Kontaktdatenblatt“ in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 9 DATENSCHUTZ

- 9.1 Werden im Zusammenhang mit diesem Vertrag Informationen über die persönlichen oder materiellen Umstände einer bestimmten oder identifizierbaren natürlichen Person („personenbezogene Daten“) verarbeitet, so werden die Parteien hierbei das geltende Datenschutzrecht beachten und einhalten.
- 9.2 Der MSB übermittelt zum vertraglich vereinbarten Zweck personenbezogene Daten an den ESA, der für diese Daten Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO wird. Er hat damit die Verpflichtungen eines Verantwortlichen gem. DS-GVO vollständig einzuhalten und ist insbesondere für die Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO zuständig.
- 9.3 Die Parteien benennen sich gegenseitig einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- 9.4 Der MSB verarbeitet im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Kontaktdaten von Mitarbeitern des ESA zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der Anlage 5 zu finden.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ein tretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
- 10.3 Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie seiner Anlagen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages:

Anlage 1: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Anlage 2: Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

Anlage 3: Kontaktdatenblatt MSB

Anlage 4: Kontaktdatenblatt ESA

Anlage 5: Datenschutzinformation der STADTWERKE Bad Tölz GmbH

Bad Tölz,

(Ort, Datum)

MSB | Stadtwerke Bad Tölz GmbH

ESA
